



Schauvorschriften Reglement Stall-Schauen

1. Allgemeines

Grundsätzlich gelten die Richtlinien des SSZV für die Durchführung von Beständeschauen, sofern dieses Reglement nichts anderes sagt.

Widder werden ausschliesslich am Widdermarkt punktiert.

2. Schauordnung

Will ein Verein / eine Genossenschaft eine dezentrale Schau (z. B. auf verschiedenen Höfen, bzw. an verschiedenen Standorten) durchführen, so hat er / sie ein Gesuch beim ASV zu stellen. Das Gesuch muss beim Schauverantwortlichen des Kantons eingereicht werden.

Das Gesuch muss folgende Informationen enthalten:

- Ort der Durchführung
- Begründung

Das Gesuch für die Stallschauen muss spätestens bis am 31. Juli eingereicht werden.

Bei der Durchführung der Stallschauen ist insbesondere zu beachten, dass die Tiere nach Alterskategorien bereitgestellt werden, gemäss den Kategorien für interkantonale Ausstellungsmärkte.

3. Kosten

Die Zusatzkosten für die Durchführung einer Schau an verschiedenen Standorten werden vom Verein / von der Genossenschaft getragen. Der ASV stellt diese Zusatzkosten bei der Genossenschaft / dem Verein in Rechnung.

Die Zusatzkosten betragen:

1 Schauplatz	keine Zusatzkosten
2 Schauplätze:	CHF 100 Fr Zusatzkosten
Für jeden weiteren Schauplatz:	CHF 100 Fr. Zusatzkosten.

Diese Zusatzkosten fallen weg, wenn die dezentrale Durchführung vom Bund oder vom Kanton so angeordnet wird.